

HVBG-Info 27/2000 vom 06.10.2000, S. 2578 - 2582, DOK 851.52

Erstattung von überzahltem RV-Vorschuss für das so genannte "Sterbevierteljahr" durch Erben - Urteil des LSG für das Saarland vom 13.04.2000 - L 1 A 20/97

Erstattung von überzahltem RV-Vorschuss für das sog.
"Sterbevierteljahr" durch Erben (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SGB I; § 118
Abs. 3 und Abs. 4 SGB VII; vgl. § 96 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VII und § 620 Abs. 4 und Abs. 5 RVO; Postrenten-Dienstverordnung - PostRDV);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) für das Saarland vom 13.04.2000 - L 1 A 20/97 -

Das LSG für das Saarland hat mit Urteil vom 13.04.2000 - L 1 A 20/97 - Folgendes entschieden: Leitsatz:

- 1. Stirbt der Rentenempfänger, dem ein Sterbequartalsvorschuss gezahlt worden ist, noch während des Sterbevierteljahres, haben die Erben des Rentenempfängers den überzahlten Vorschuss gemäß § 42 Abs 2 S 2 SGB I zu erstatten.
- 2. Dies galt auch bereits vor Inkrafttreten der PostRDV am 01.09.1994.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger als Miterbe einen für seine Mutter ausgezahlten Rentenvorschuss teilweise zu erstatten hat.

Der Kläger und die Beigeladene sind die Kinder der im Jahre 1994 verstorbenen Eheleute A. und A. Mit notariellem Erbvertrag vom 14.07.1993 setzten die Eheleute sich gegenseitig zum jeweiligen Alleinerben und den Kläger und die Beigeladene zu Erben zu je 1/2 nach dem Tod des Letztversterbenden ein.

A. bezog ab dem 01.05.1977 eine Altersrente von der Beklagten. Nach seinem Tod am 18.06.1994 beantragte A. am 27.06.1994 die Gewährung von Witwenrente. Am 05.07.1994 stellte sie bei der Rentenrechnungsstelle F. einen Antrag auf Vorschusszahlung, auf den hin ihr von der Rentenrechnungsstelle F. mit Bescheid vom 08.07.1994 für die drei auf den Sterbemonat folgenden Monate ein Gesamtvorschuss von 10.002,39 DM inklusive 94,86 DM Krankenversicherungsbeiträge bewilligt wurde. Der Vorschuss wurde in zwei Teilbeträgen auf das von A. angegebene Konto bei der Volksbank überwiesen.

Am 16.08.1994 reichte der Kläger bei der Beklagten eine Sterbeurkunde ein, aus der sich ergab, dass A. am 21.07.1994 verstorben war. Die Beklagte forderte den Kläger in der Folge mehrfach auf, den für die Monate August und September 1994 gezahlten Rentenvorschuss zurückzuzahlen. Der Kläger zahlte

lediglich einen Betrag von 336,27 DM zurück, der nach dem Tod von A. überwiesen worden war, und vertrat hinsichtlich des Restbetrages die Auffassung, dass die Zahlung der Rente für das sogenannte Sterbevierteljahr zu Recht erfolgt sei. Mit Erstattungsbescheid vom 21.07.1995 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass die Vorschusszahlung, soweit sie die Monate August und September 1994 betreffe, zu Unrecht erfolgt sei, da Renten gemäß § 102 Abs. 5 des 6. Buchs des Sozialgesetzbuchs, Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) nur bis zum Ablauf des Sterbemonats zustünden. Sie seien gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 des 1. Buchs des Sozialgesetzbuchs, Allgemeiner Teil (SGB I) vom Empfänger zu erstatten. Da der Empfänger verstorben sei, gehe die aus dem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch resultierende Erstattungspflicht auf den Kläger als Erben über. Der Kläger habe einen Betrag in Höhe von 6.445,47 DM zu erstatten. Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Widerspruch mit der Begründung ein, dass die Zahlung des sogenannten Sterbevierteljahres durch die Rentenrechnungsstelle keine Vorschusszahlung im Sinne des § 42 SGB I darstelle. Der eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 08.01.1996 als unbegründet zurückgewiesen. Gegen den Widerspruchsbescheid hat der Kläger am 05.02.1996 Klage erhoben.

Zur Begründung hat er im wesentlichen vorgetragen, dass es sich bei der Zahlung des sogenannten Sterbevierteljahres durch die Rentenrechnungsstelle nicht um eine Vorschusszahlung im Sinne des § 42 SGB I handele. Die Voraussetzungen für einen Erstattungsanspruch nach § 50 des 10. Buchs des Sozialgesetzbuchs, Verwaltungsverfahren (SGB X) lägen nicht vor. Für die Zahlung eines Rentenvorschusses sei Voraussetzung, dass der Rentenanspruch dem Grunde nach bestehe und nur die Höhe des auszuzahlenden Rentenbetrages noch nicht feststehen dürfe. Dieses Kriterium für die Zahlung eines Vorschusses im Sinne von § 42 SGB I sei bei der Zahlung des sogenannten Sterbevierteljahres nicht erfüllt, denn dieses sei mindestens in Höhe der im Zeitpunkt des Todes gezahlten Versicherungsrente zu leisten. Die Höhe der Rentenvorschüsse hingegen liege im Ermessen der Rentenversicherungsträger. § 7 der Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rentenversicherungsträger und anderer Sozialversicherungsträger durch den Rentendienst der Deutschen Bundespost POSTDIENST (Postrenten-Dienstverordnung - PostRDV) vom 28.07.1994 (BGBl I Seite 1867) könne entgegen der Auffassung der Beklagten nicht Rechtsgrundlage für die Zahlung der Vorschussbeträge sein, weil die PostRDV erst am 01.09.1994 in Kraft getreten sei. Die in § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Rentendienst der Deutschen Bundespost vom 18.07.1985 (RVwV) vorgesehene Vorschusszahlung sei nicht vergleichbar mit der Zahlung eines Vorschusses nach § 42 SGB I.

Die Beklagte hat u.a. vorgetragen, dass Rechtsgrundlage für die Zahlung der Vorschussbeträge durch den Postrentendienst § 7 PostRDV sei. In Abs. 3 werde ausgeführt, dass § 42 Abs. 2 und 3 SGB I entsprechend gelten würden; an die Stelle des Vorschusses durch den Leistungsträger trete der Sterbequartalsvorschuss durch den Postrentendienst. In § 115 Abs. 2 SGB VI sei zudem bestimmt, dass Anträge von Witwen oder Witwern auf die Zahlung eines Vorschusses auf der Grundlage der für den Sterbemonat an den verstorbenen Ehegatten geleisteten Rente als Anträge auf Leistungen einer Witwen- oder Witwerrente gelten würden. Im Hinblick darauf komme als Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Erstattung der Vorschüsse, soweit sie die zustehenden Leistungen überstiegen, ausschließlich § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB I in Betracht.

finde keine Anwendung. Dies habe zur Folge, dass der Leistungsträger keine Ermessensentscheidung zu treffen habe. Zwar sei die PostRDV tatsächlich erst am 01.09.1994 in Kraft getreten. Dass es sich bei einer vor dem 01.09.1994 erfolgten Zahlung an die Witwe eines verstorbenen Rentenbeziehers um einen Vorschuss gehandelt habe, ergebe sich aber auch aus der RVwV. Aus § 6 Abs. 2 Satz 1 RVwV gehe hervor, dass die Zahlung an die Witwe durch den Postrentendienst ein Vorschuss sei. Das Sozialgericht für das Saarland (SG) hat mit Urteil vom 27.05.1997 die Klage abgewiesen. Es hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt, dass sich die Rückforderung in den Fällen, in denen eine Witwe noch zu Lebzeiten eine Vorauszahlung für das Sterbevierteljahr in Empfang genommen habe, aber vor Ablauf der Bezugsdauer verstorben sei, nach der Vorschrift des § 42 SGB I, die die Erstattung von Vorschüssen regele, richte. Die Höhe des Vorschusses habe der Leistungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, wobei der Ermessensspielraum der Beklagten beseitigt gewesen sei, da Vorschüsse auf Witwenrenten generell in Höhe der bisher gezahlten Rente für ein Sterbequartal geleistet würden. Dementsprechend sei der Witwe für drei Monate die Rente in Höhe des ihrem verstorbenen Ehemanns geleisteten Altersruhegeldes zugeflossen. Da die Vorschussempfängerin bereits zwei Monate vor Beendigung des Sterbevierteljahres gestorben sei, habe der Leistungsträger einen Rückzahlungsanspruch nach § 42 Abs. 2 SGB I. Der Kläger als Erbe der erstattungspflichtigen Empfängerin hafte nach § 1967 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Rückzahlung der überzahlten Witwenrente. Gegen das am 23.06.1997 zugestellte Urteil richtet sich die am 04.07.1997 bei Gericht eingegangene Berufung. Zur Begründung trägt der Kläger im wesentlichen vor, dass das sogenannte Sterbevierteljahr nicht als Vorschusszahlung im Sinne des § 42 SGB I angesehen werden könne. Die am 01.01.1996 in Kraft getretene Norm des § 118 Abs. 4 SGB VI sei auf Rückzahlungsansprüche vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anzuwenden. Ein Anspruch gegenüber den Erben, die die Geldleistung nicht in Empfang genommen hätten, sei nur nach den Regeln des § 50 SGB X zu realisieren. Dies bedeute, dass die Erben sich auf den Vertrauensschutz nach § 45 Abs. 2 SGB X berufen könnten. Weiterhin sei im Februar 1994 der Beigeladenen eine Bankvollmacht erteilt worden, weil der Vater zum damaligen Zeitpunkt bettlägerig gewesen sei und die Bankgeschäfte nicht mehr selbst habe erledigen können. Die Beigeladene habe die Bankkonten bis zum Todeszeitpunkt aufgrund der erteilen Bankvollmacht verwaltet. Daher habe die Beklagte auch den falschen Adressaten für die Rückforderung in Anspruch genommen. § 118 Abs. 4 SGB VI begründe einen eigenen öffentlichen Rückforderungsanspruch gegenüber den Personen, die über den zurückzufordernden Betrag verfügt hätten. Hierbei handele es sich um einen eigenständigen und von § 50 SGB X losgelösten Anspruch. Über den Rückforderungsanspruch nach § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI hinaus bestehe ein Anspruch nach § 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI gegenüber den Erben des Rentenberechtigten, die die Geldleistungen nicht in Empfang genommen oder nicht über sie verfügt hätten. Dieser Anspruch sei jedoch nur nach den Regeln des § 50 SGB X zu realisieren, woraus folge, dass die Erben sich gegebenenfalls auf

Die Erstattungsvorschrift des § 50 Abs. 2 SGB X i.V.m. § 45 SGB X

Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG vom 27.05.1997 sowie den Bescheid der Beklagten vom 21.07.1995 in der Fassung des

Vertrauensschutz im Sinne des § 45 SGB X berufen könnten.

Widerspruchsbescheides vom 08.01.1996 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen,

wobei sie zur Begründung im wesentlichen vorträgt, dass die Regelung des § 118 Abs. 4 SGB VI auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, da der Erstattungsbescheid bereits am 21.07.1995 und damit vor Inkrafttreten des § 118 Abs. 4 SGB VI erteilt worden sei. Darüber hinaus schließe diese Regelung die Rückforderung von Erben, die die Geldleistung nicht in Empfang genommen bzw. über diese nicht verfügt hätten, gemäß § 42 Abs. 2 SGB I nicht aus. Da es sich bei den Beträgen für August und September 1994, wie das SG zutreffend festgestellt habe, um Vorschusszahlungen gehandelt habe, richte sich die Erstattungsforderung nach § 42 Abs. 2 SGB I und nicht nach § 50 SGB X. Der Kläger als Erbe der verstorbenen Rentenempfängerin hafte gemäß §§ 1967 Abs. 1, 2058 BGB als Gesamtschuldner.

Der Senat hat mit Beschluss vom 04.06.1999 Frau X beigeladen.

Die Beigeladene schließt sich dem von dem Kläger gestellten Antrag an.

Zur Begründung trägt sie im wesentlichen vor, dass sie davon ausgehe, dass der Beklagten allenfalls die Witwenrentenbeträge für August und September 1994 zustünden, die sich auf einen Betrag von maximal 4.391,86 DM beliefen. Die Rechtsgrundlage für die Rückforderung der Monate August und September 1994 befinde sich in § 118 Abs. 3 SGB VI, da § 118 Abs. 4 SGB VI erst nach dem Tod der Witwe in Kraft getreten sei. § 42 SGB I sei nicht anwendbar, weil es sich bei den Vorschriften des § 118 Abs. 3 und 4 SGB VI um übergeordnete Vorschriften handele. Auch vor Inkrafttreten des § 118 Abs. 4 SGB VI sei im Falle einer Rückforderung der Anspruch nur aus den Regeln des § 50 SGB X herzuleiten gewesen. Hierbei habe jedoch eine Vertrauensschutzprüfung im Rahmen des § 45 SGB X stattzufinden. Die Beigeladene habe weder die hier streitgegenständliche Rentenzahlung empfangen noch nach dem Tod ihrer Mutter darüber verfügt. Eine Rückforderung gegen sie scheide daher aus.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die gewechselten Schriftsätze, den weiteren Akteninhalt sowie auf die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die von dem Kläger eingelegte Berufung, gegen deren Zulässigkeit sich keine Bedenken ergeben, ist nicht begründet.

Denn die Beklagte hat von dem Kläger zu Recht die Erstattung eines Betrages in Höhe von 6.445,47 DM verlangt.

Grundlage für die Rückforderung ist § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB I, der entgegen der Auffassung des Klägers vorliegend Anwendung findet.

Gemäß § 42 Abs. 1 SGB I kann der zuständige Leistungsträger, wenn ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschusszahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonates nach Eingang des Antrages.

Bei der Zahlung für das sogenannte Sterbevierteljahr durch die Rentenrechnungsstelle F. handelte es sich um einen Vorschuss im Sinne des § 42 Abs. 1 SGB I. Die verstorbene Mutter des Klägers hatte ausdrücklich einen Antrag auf "Vorschusszahlung" an die Rentenrechnungsstelle F. gestellt, der auf der gesetzlichen Regelung des § 115 Abs. 2 SGB VI beruhte, wonach Anträge von Witwen oder Witwern auf Zahlung eines Vorschusses auf der Grundlage der für den Sterbemonat an den verstorbenen Ehegatten geleisteten Rente als Anträge auf Leistungen einer Witwenrente oder Witwerrente gelten. Die Höhe des Vorschusses für das sogenannte "Sterbequartal" beruht hierbei auf § 67 Nr. 5 und 6 des SGB VI, wonach der Rentenartfaktor für persönliche Entgeltpunkte sowohl bei kleinen als auch bei großen Witwen- und Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 1,0 beträgt. § 7 Abs. 1 der am 01.09.1994 in Kraft getretenen PostRDV bestimmt hierzu, dass der Postrentendienst an Witwen oder Witwer verstorbener Berechtigter einer Rente wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit im Inland auch ohne einen Auftrag des zuständigen Trägers der Rentenversicherung einen Vorschuss für die ersten drei Kalendermonate nach dem Tod des Berechtigten (Sterbequartalsvorschuss) zahlen soll, wenn der Vorschuss innerhalb eines Monats nach dem Tod des Berechtigten schriftlich und nach Vorlage der Sterbeurkunde beantragt wird. Anträge, die innerhalb dieses Zeitraumes bei einem Träger der Rentenversicherung oder einer anderen öffentlichen Stelle eingehen, werden an den Postrentendienst weitergeleitet. Anträge, die nach Ablauf dieses Zeitraums beim Postrentendienst oder einer anderen öffentlichen Stelle eingehen, werden an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weitergeleitet. Diese seit dem 01.09.1994 geltende Regelung normiert ausdrücklich die bereits vorher geltende Praxis der Rentenversicherungsträger, die in § 6 Abs. 2 RVwV ihren Niederschlag gefunden hatte. Hiernach zahlte der Postrentendienst an Witwen verstorbener Berechtigter von monatlichen Zahlungen der gesetzlichen Versicherung einen Vorschuss auf der Grundlage des Dreifachen des für den Sterbemonat zahlbaren Betrages. Dass das nach § 42 Abs. 1 Satz 1 SGB I dem zuständigen Versicherungsträger eingeräumte Ermessen durch § 6 Abs. 2 RVwV und seit dem 01.09.1994 durch § 7 Abs. 2 PostRDV von vornherein dahingehend festgelegt war bzw. ist, dass der Sterbequartalsvorschuss auf der Grundlage des Dreifachen der im Sterbemonat zu zahlenden Rente berechnet wird, spricht entgegen der Auffassung des Klägers nicht gegen eine Qualifizierung als Vorschuss im Sinne des § 42 Abs. 1 SGB I. Auch das Bundessozialgericht (BSG) ist in einer Entscheidung vom 30.05.1984 (Az.: 5a RKn 3/84 = SozR 1200 § 42 Nr. 3 = BSGE 57, 38) ohne weiteres davon ausgegangen, dass es sich bei dem Sterbequartalsvorschuss um einen Vorschuss im Sinne des § 42 Abs. 1 SGB I handelt. Die Voraussetzungen für eine Rückforderung nach § 42 Abs. 2 SGB I waren in dem vom BSG entschiedenen Fall allein deshalb nicht erfüllt, weil der dort gewährte Vorschuss nicht die endgültig gewährte Rente überstiegen hatte. Dies ist im vorliegenden Fall anders. Denn gemäß § 102 Abs. 5 SGB VI werden Renten nur bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem die Berechtigten gestorben sind, so daß ein Anspruch auf Witwenrente vorliegend nur bis Ende des Monats Juli 1994 gegeben war. Entgegen der Auffassung des Klägers gilt dies auch für Leistungen, die für das sogenannte "Sterbequartal" erbracht werden. Dass das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg in einer Entscheidung vom 30.03.1999 (Az.: L 13 RA 3463/98) die Vorauszahlung der Rentenbeträge für das Sterbequartal nicht als

demgegenüber nicht überzeugend. Schon der Hinweis des LSG Baden-Württemberg, dass die Praxis der Rentenversicherungsträger, die Rente für das Sterbequartal in einem einzigen Betrag zu überweisen, nicht gesetzlich fixiert sei, ist im Hinblick auf die bereits dargestellte Regelung in § 7 Abs. 1, 2 PostRDV nicht zutreffend. Der vom LSG Baden-Württemberg entschiedene Sachverhalt unterschied sich von dem vorliegenden Fall auch insoweit wesentlich, als dort weder eine vorläufige noch endgültige Bewilligung der Hinterbliebenenrente erfolgt war, während vorliegend sowohl die Vorschusszahlung für das Sterbequartal als auch die Festlegung der Höhe der Hinterbliebenenrente durch gesonderte Bescheide erfolgt ist. Die Entscheidung des LSG Baden-Württemberg steht darüber hinaus im Widerspruch zu der seit dem 01.09.1994 geltenden - und nach Auffassung des Senats klarstellenden - Regelung des § 7 Abs. 3 PostRDV, wonach § 42 Abs. 2 und 3 SGB I entsprechend gelten, wobei an die Stelle des Vorschusses durch den Leistungsträger selbst der Sterbequartalsvorschuss durch den Postrentendienst tritt. Hierbei trifft die Entscheidung über die Anrechnung des Sterbequartalsvorschusses auf die zustehende Leistung oder über eine Erstattung der zuständige Träger der Rentenversicherung. Nach Auffassung des Senats kann es auch für die Zeit vor Inkrafttreten der PostRDV keinen Unterschied machen, ob der Vorschuss für das Sterbequartal - entsprechend der ständigen Praxis der Rentenversicherungsträger - durch die Rentenrechnungsstelle als von dem Versicherungsträger beauftragter Stelle oder durch den Versicherungsträger selbst und unmittelbar gewährt worden ist.

Vorschuss im Sinne des § 42 Abs. 1 SGB I angesehen hat, ist

Da der gezahlte Vorschuss die endgültig zustehende Rente überstieg, war im vorliegenden Fall ein Erstattungsanspruch nach § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB I gegeben. Einer gesonderten Aufhebung des Rentenbewilligungsbescheides bedurfte es hierbei nicht (vgl. Hauck/Haines, SGB I - Kommentar, § 42 Randnr. 9). Denn der Erstattungsanspruch nach § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB I entsteht kraft Gesetzes, und zwar mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Vorschusszahlung, ohne dass sich der Leistungsempfänger auf einen Vertrauensschutz im Sinne etwa des § 45 Abs. 2 SGB X berufen könnte; der Erstattungsanspruch ist durch Verwaltungsakt - wie vorliegend geschehen - geltend zu machen (vgl. Hauck/Haines a.a.O. Randnr. 9a).

Entgegen der von der Beigeladenen vertretenen Ansicht stellen die Vorschriften des § 118 Abs. 3, 4 SGB VI auch keine die Anwendbarkeit des § 42 SGB I ausschließenden Sonderregelungen dar, zumal Abs. 4 erst mit Wirkung vom 01.01.1996 in das Gesetz eingefügt worden ist. Aus dem Sinnzusammenhang der Vorschrift ergibt sich nämlich, dass die Rückzahlungsbestimmungen in § 118 Abs. 3 und 4 SGB VI nur laufende Geldleistungen im Sinne des § 118 Abs. 1 SGB VI betreffen. Für die Rückforderung von Vorschüssen stellt demgegenüber die Norm des § 42 SGB I die speziellere Regelung dar.

Als Miterbe seiner Mutter haftet der Kläger für den Rückforderungsanspruch der Beklagten gemäß §§ 1967 Abs. 1, 2058 BGB als Gesamtschuldner, so daß die Vorgehensweise der Beklagten, von dem Kläger allein den Gesamtbetrag zurückzufordern, nicht zu beanstanden ist (§ 421 BGB - vgl. Bundesgerichtshof (BGH) vom 30.03.1978, Az.: VII ZR 244/76 = BGHZ 71, 180). Auch die Höhe des von der Beklagten geltend gemachten Erstattungsbetrages ist nicht zu beanstanden. Von der Rentenrechnungsstelle wurde als Vorschuss für die Monate August und September 1994 ein Betrag von 2 x 3.302,51 DM = 6.605,02 DM

gezahlt. In dem später erlassenen Rentenbescheid ergab sich eine Nachzahlung von 336,27 DM, die von dem Kläger zurückgezahlt wurde. Die Beklagte forderte von dem Kläger ursprünglich die Erstattung eines Betrages von 6.829,20 DM (= 2 x 3.414,60 DM), den sie dann zunächst auf einen Betrag von 6.781,74 DM (Abzug einer Eigenbeteiligung zur Krankenversicherung in Höhe von 47,46 DM) verringerte. Abzüglich der von dem Kläger freiwillig gezahlten 336,27 DM ergab sich dann der letztlich geltend gemachte Erstattungsbetrag von 6.445,47 DM.

Die Berufung war damit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Insbesondere das bereits zitierte Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 30.03.1999 gab dem Senat keine Veranlassung, eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i.S.d. § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zu bejahen, weil – wie bereits ausgeführt – die Entscheidung des LSG Baden-Württemberg einen anders gelagerten Sachverhalt betraf.

Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 160 Abs. 2 SGG) lagen nicht vor.